Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des § 88 Telekommunikationsgesetz dahingehend gefordert, dass das Mithören und Weiterverbreiten des Flugfunkverkehrs ausdrücklich jedermann erlaubt ist.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Mithören des Flugfunkverkehrs (Air Traffic Control, ATC) für Piloten als Lehrmittel und für die eigene Weiterbildung wichtig sei. Weltweit sei das Abhören des ATC-Funkverkehrs, z. B. über das Internet, Routine. Dabei würden keine geheimen Informationen übermittelt, die der Öffentlichkeit vorenthalten werden müssten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 97 Mitzeichnungen und 8 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das gemäß Artikel 10 des Grundgesetzes (GG) geschützte Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses in § 88 Telekommunikationsgesetz einfachgesetzlich geregelt wird. Darüber hinaus besteht für die am Flugfunk teilnehmenden Personen ein Recht an ihrem gesprochenen Wort

als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG. Dazu gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die Befugnis, selbst zu bestimmen, ob der Kommunikationsinhalt einzig dem Gesprächspartner, einem bestimmten Personenkreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein soll (vgl. BVerfGE 54, 148, 155). Eine Freigabe des Flugfunks zum Mithören oder gar Weiterverbreiten würde in dieses Recht eingreifen.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass aktive Piloten im Rahmen ihrer fliegerischen Tätigkeit ohnehin auf legalem Wege hinreichend Kontakt zum Flugfunk haben. Für weitere Personenkreise existiert hinreichendes Lehr- bzw. Lernmaterial, wie beispielsweise Lernsoftware zum Trainieren und simulierten Anwenden der einschlägigen Phrasen. Folglich bedarf es zu Weiterbildungszwecken nicht der Möglichkeit des Mithörens des Flugfunks auf deutschem Territorium.

Des Weiteren macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das für die Flugsicherung eingesetzte System Automatic Dependent Surveillance - Broadcast (ADS-B) aus Sicherheitsgründen bei bestimmten Flugzeugen – beispielsweise Staatsluftfahrzeugen – gezielt nicht ausgesendet wird. Wäre das Abhören des Flugfunks erlaubt, könnten sich auch Personen mit terroristischen Intentionen auf legalem Wege Informationen über die Positionen dieser Luftfahrzeuge verschaffen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.